

Änderungen / Anpassungen der neuen Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben

Friedhofssatzung

Präambel

Auf Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), **zuletzt geändert am 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), in der zurzeit geltenden Fassung** und des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), **zuletzt geändert am 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148)**, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am folgende Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben beschlossen:

Begründung der Änderung:

Anpassung der gesetzlichen Grundlagen.

§ 8 Allgemeines

(2) Die Gemeinde setzt, unter Beachtung Abs. 1 und im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut, Ort und Zeit der Bestattung fest. Verstorbene dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Erdbestattungen oder Einäscherungen sollen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Erdbestattungen nach mehr als 10 Tagen können auf Kosten des Antragstellers (grundsätzlich Nutzungsberechtigter) ~~vom Gesundheitsamt~~ **von der Gemeinde Barleben** genehmigt werden. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

Begründung der Änderung:

Laut Kommunalaufsichtsbehörde handelt es sich um einen materiellen Fehler, der zu berichtigen ist. Gemäß § 26 Abs. 2 Bestattungsgesetz LSA ist für eine Fristverlängerung von Erdbestattungen nach mehr als 10 Tagen die Gemeinde zuständig.

§ 9 Särge und Urnen

(1) Säрге, Urnenkapseln, Überurnen und alle mit der Bestattung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus umweltfreundlichen Materialien bestehen, die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen. **Auf Urnengemeinschaftsanlagen dürfen Urnen, Urnenkapseln, Überurnen, Schmuckurnen nur aus biologisch abbaubaren aus zu 100 % organischen und biologischen Materialien bestehen.**

Begründung der Änderung:

Vergängliche Aschekapseln und Schmuckurnen aus biologisch abbaubaren Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen für Urnengemeinschaftsanlagen verrotten, lösen sich vollständig in der feuchten Erde auf und verteilen sich im Erdreich, somit wird die Asche dem Erdboden gleich. Weitere Gründe stehen für die zeitgemäße Nachhaltigkeit und sind für die Umwelt unabdingbar. Kosten für Umbettungen nach Ablauf der gesamten Ruhezeit der Urnengemeinschaftslagen bleiben dem Friedhof und somit auch den Bürgern erspart.

§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen

(3) Umbettungen von Leichen und Aschen, die auf Wunsch der Verfügungsberechtigten veranlasst werden, bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. **Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht. Umbettungen innerhalb des Gemeindegebietes sind nicht zulässig.**

(5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. **Umbettungen sind nur möglich, wenn der Zustand des Sarges oder der Urne es erlaubt.** Sie kann Dritte mit den Arbeiten beauftragen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

Begründung der Änderung:

Grundsätzlich darf nach § 12 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben die Totenruhe nicht gestört werden. Die Ortschaften Ebendorf, Meitzendorf und Barleben sind verkehrstechnisch gut zu erreichen, sodass ein Grabbesuch und die Grabpflege zwischen Wohnort und Bestattungsort kein unzumutbares Hindernis darstellt.

Gemäß § 9 Abs. 1 der Friedhofssatzung dürfen Säрге, Urnenkapseln, Überurnen und alle mit der Bestattung in den Boden verbrachten Teile nur aus umweltfreundlichen Materialien bestehen, die einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen. Je länger die o.g. Aufgebahrungsarten im Boden verweilen, umso anfälliger ist der Zustand. Je nach Zustand der Säрге oder Urnen ist ggf. einer Umbettung zu versagen.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (3) Die Grabstätten werden nach Arten unterschieden in:
- a) Reihengrabstätten: Erdreihengrab
 Urnenreihengrab
 Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
 Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung
 Urnengemeinschaftsanlage Partnergrab*²
 (Erdröhrensystem) (max. 2 Urnen)
 Solosteile*² (max. 1 Urne)
 Partnerurnenreihengrab*² (max. 2 Urnen)
 Urnengemeinschaftsgrabanlage*² (max. 1 Urne)
- b) Wahlgrabstätten: Einzelerdwahlgrab - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 Einzelerdwahlgrab - ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 Doppelerdwahlgrab
 Urnenwahlgrab
 Kolumbarium
 Urnenwand*² (max. 2 Urnen)
 Partnersteile*² (max. 2 Urnen)

Begründung der Änderung:

Ergänzung und Zuordnung der neuen Grabarten. Dem Trend zu pflegearmen und kostengünstigen Urnengrabstätten nachgegangen. Nutzung der Grabarten nach Fertigstellung.

§ 14 Reihengrabstätten

- (3) In der Urnengemeinschaftsanlage Partnergrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Urnenkammern in der Solosteile können nur einzeln belegt werden.
- (5) Die Belegung im Partnerurnenreihengrab ist bis zu 2 Urnen möglich.
- (6) In der Urnengemeinschaftsgrabanlage sind nur einzelne Urnenbelegungen möglich.
- (7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird nach Ablauf der Ruhezeiten drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

Begründung der Änderung:

Ergänzung der neuen Grabarten. Änderung der Nummerierung der Absätze.

§ 15 Wahlgrabstätten

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den Nutzungsberechtigten zur rechtzeitigen Verlängerung anzumahnen.

(6) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nach Ablauf gegen Entrichtung einer Gebühr entsprechend den Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung um 5 Jahre verlängert werden.

(7) Vor jeder weiteren Bestattung in eine vorhandene Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte dafür zu sorgen, dass ein eventueller Pflanzenbestand von der Grabstelle genommen wird, bevor die Gruftarbeiten beginnen. Für noch verbliebene Pflanzenbestände übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.

(8) Die Notwendigkeit des Abbaus eines vorhandenen Grabmales oder einer baulichen Anlage vor einer Beerdigung oder Urnenbeisetzung wird von der Friedhofsverwaltung vorab entschieden. Der Nutzungsberechtigte übernimmt die Organisation des Abbaus und Wiederaufbaus.

Begründung der Änderung:

Aufgrund vermehrter Nachfragen Angehöriger bezüglich einer Verlängerung des Nutzungsrechtes, ist es ratsam, die maximale Dauer einer Verlängerung des Nutzungsrechts zu integrieren und für 5 Jahre festzusetzen.

Die Nummer des Absatzes verschiebt sich von 6 auf 7.

Die Nummer des Absatzes verschiebt sich von 7 auf 8.

§ 16 Nutzungsrecht

(3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht überlassen bzw. übertragen. Ist eine Übertragung erfolgt oder wegen anderer Lebensumstände (z. B. Krankheit oder Wohnortwechsel) beabsichtigt, ist dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten **oder Eingetragenen Lebenspartner**,
- b) auf die **volljährigen** Kinder,
- c) **die Eltern**
- d) **die Großeltern**
- e) **die volljährigen Geschwister**
- f) **die Enkelkinder**
- e) ~~auf die Stiefkinder,~~

- d) ~~auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,~~
- e) ~~auf die Eltern,~~
- f) ~~auf die vollbürtigen Geschwister,~~
- g) ~~auf die Stiefgeschwister,~~
- h) ~~auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben~~

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) **und e)** bis ~~d) und f) bis h)~~ wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Begründung der Änderung:

Die Kommunalaufsichtsbehörde legt der Gemeinde Barleben auf, nach dem Bestattungsgesetz, die Reihenfolge auf derer das Nutzungsrecht übergeht, wenn keine Regelung des verstorbenen Nutzungsberechtigten vorher getroffen worden ist, zu handeln. Dem geht die Gemeinde Barleben nach und ändert gemäß § 14 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 2 BestattG LSA die Reihenfolge.

(8) ~~Bei vorzeitiger Abgabe des Nutzungsrechtes~~ **In Ausnahmefällen** besteht die Möglichkeit Grabstellen vor Ablauf des Nutzungsrechtes **abzugeben und** einzuebnen, nicht jedoch vor dem Ende der gesetzlichen Mindestruhezeit. Die damit verbundene Unterhaltungsgebühr **beinhaltet die Pflege der Grabstellenfläche (erste Rasensaat, regelmäßige Bewässerung, Grünschnitt und Laubbeseitigung) durch Mitarbeiter der Gemeinde und** ist verpflichtend. Die Anzahl der verbleibenden Jahre sind bis zum Ablauf der Ruhezeit **zum Zeitpunkt der Beisetzung geltenden Satzung gemäß § 11** in vollem Umfang für die Unterhaltung zu entrichten.

Begründung der Änderung:

Die Gemeinde Barleben kann mit Ablauf der festgeschriebenen Ruhezeit erneut über die Grabstelle frei verfügen und muss nicht den Ablauf der Nutzungszeit abwarten. Somit wird die Unterhaltungsgebühr nur bis zum Ablauf der damaligen Ruhezeit berechnet.

Die vorzeitige Abgabe einer Grabstelle soll nur ein Ausnahmefall sein. Die Unterhaltungsgebühr soll eindeutig definiert sein.

§ 19

Urnengemeinschaftsanlage Partnergrab

(1) Die Urnengemeinschaftsanlagen Partnergrab sind Reihengrabanlagen für die Beisetzung von Urnen in Erdröhrensystemen, die innerhalb einer von der Gemeinde festgelegten Rasenfläche, der Reihe nach belegt werden. Die Bestattungsfläche ist landschaftsgärtnerisch gestaltet.

(2) Die Grabanlagen in einem Grabfeld mit Grabplatte sind Grabstätten für die Beisetzung von maximal zwei Urnen einer Familie in einer Urnenerdröhre. Jede Grabstelle hat eine Grabplatte. Die Beschriftung erfolgt ausschließlich durch einen von der Gemeinde autorisierten Steinmetzbetriebs. Die für die Beschriftung entstehenden Kosten schließt die einmalige Grabstellengebühr nicht mit ein. Sie werden auf direktem Weg zwischen Steinmetzbetrieb und Nutzer auf privatrechtlicher Basis abgerechnet.

(3) Diese Grabanlage ist eine Daueranlage. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden. Bei Nachbelegung der zweiten Urne werden Gebühren für die Differenz der restlichen Ruhezeit erhoben.

(4) Urnen, Urnenkapseln, Überurnen, Schmuckurnen für diese Grabanlage dürfen nur aus biologisch abbaubaren aus zu 100 % organischen und biologischen Materialien bestehen. Sofern kein öffentliches Interesse vorliegt, sind Ausgrabungen während und nach der Ruhezeit ausgeschlossen. Umbettungen sind nicht möglich.

(5) Die Pflege der Grabanlage übernimmt die Gemeinde Barleben. Dafür ist eine einmalige Gebühr zu zahlen, welche mit der Zahlung der Grabstellengebühr abgegolten ist.

(6) Ablegen von Kränzen und Gebinden, sowie Blumenschmuck und Dekoration sind nur zu Beisetzungen auf der Fläche der Urnengemeinschaftsanlage erlaubt.

Begründung der Änderung:
Ergänzung der neuer Grabart.

§ 20 Solosteile

(1) Die Solostelen sind Reihengrabanlagen für die Beisetzung von Urnen. Dabei handelt es sich um übereinander aufgestellte Urnenkammern aus Granit, in der jeweils eine Urne beigesetzt wird.

(2) Die Solosteile steht in verschiedenen Varianten zur Verfügung. Die Solosteile kann als Einzelkammer, jedoch auch als Partnersteile genutzt werden. Bei Mehrfachbelegungen der Solosteile sind die Gebühren für die Belegung mehrerer Urnenkammern im Voraus und die Differenz der Ruhezeit im Todesfall zu entrichten.

(3) Die Solosteile ist eine Dauergrabanlage. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Nach der Ruhezeit wird die Urne von der Gemeinde in ein anonymes Urnenreihengrab beigesetzt. Die Urnenkammer kann wieder durch andere belegt werden.

(4) Die Grabplatte kann ganz individuell gestaltet werden. Die Beschriftung erfolgt durch einen selbstgewählten Steinmetzbetrieb. Die für die Beschriftung entstehenden Kosten schließt die einmalige Grabstellengebühr nicht mit ein. Sie werden auf direktem Weg zwischen Steinmetzbetrieb und Nutzer auf privatrechtlicher Basis abgerechnet.

(5) Für die Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen, welche mit der Zahlung der Grabstellengebühr abgegolten ist.

Begründung der Änderung:
Ergänzung der neuer Grabart.

§ 21 Partnerurnenreihengrab

(1) Das Partnerurnenreihengrab sind Reihengrabanlagen für die Beisetzung von Urnen, die innerhalb einer von der Gemeinde ausgewiesenen Fläche, der Reihe nach belegt werden. Die Bestattungsfläche ist von der Gemeinde landschaftsgärtnerisch gestaltet.

(2) Für diese Dauergrabanlage kann kein Nutzungsrecht erworben werden. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

(3) Das Partnerurnenreihengrab sind Grabstätten für Beisetzungen von maximal zwei

Urnen in einer angelegten Fläche im Erdreich. Jede Grabstelle kann mit einem Kissenstein individuell von einem Steinmetzbetrieb gestaltet werden. Die für die Beschriftung entstehenden Kosten schließt die einmalige Grabstellengebühr nicht mit ein. Sie werden auf direktem Weg zwischen Steinmetzbetrieb und Nutzer auf privatrechtlicher Basis abgerechnet.

(4) Die Bepflanzung und Pflege der Grabfläche werden von der Gemeinde übernommen. Veränderungen an der Grabfläche sind nicht gestattet. Lediglich kleine Blumenrösche in Steckvasen sind erlaubt. Gestattet sind bei Beisetzungen das Ablegen von Kränzen, Gebinden und Blumenschmuck.

(5) Urnen, Urnenkapseln, Überurnen, Schmuckurnen für diese Grabanlage dürfen nur aus biologisch abbaubaren aus zu 100 % organischen und biologischen Materialien bestehen. Sofern kein öffentliches Interesse vorliegt, sind Ausgrabungen während und nach der Ruhezeit ausgeschlossen. Umbettungen sind nicht möglich.

(6) Für die Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen, welche mit der Zahlung der Grabstellengebühr abgegolten ist. Bei Nachbelegung der zweiten Urne werden Gebühren für die Differenz der restlichen Ruhezeit für die Pflege der Fläche erhoben.

Begründung der Änderung:

Ergänzung der neuer Grabart.

§ 22 Urnengemeinschaftsgrabanlage

(1) Die Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind Reihengrabanlagen für die Beisetzung von Urnen im Erdreich, die innerhalb einer von der Gemeinde ausgewiesenen Fläche, der Reihe nach belegt werden. Die Bestattungsfläche ist von der Gemeinde landschaftsgärtnerisch gestaltet.

(2) Für diese Dauergrabanlage kann kein Nutzungsrecht erworben werden. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

(3) Die Beschriftung der Namenstafel auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage schließt die einmalige Grabstellengebühr nicht mit ein. Sie erfolgt ausschließlich durch einen von der Gemeinde autorisierten Steinmetzbetriebs. Sie werden auf direktem Weg zwischen Steinmetzbetrieb und Nutzer auf privatrechtlicher Basis abgerechnet.

(4) Urnen, Urnenkapseln, Überurnen, Schmuckurnen für diese Grabanlage dürfen nur aus biologisch abbaubaren aus zu 100 % organischen und biologischen Materialien bestehen. Sofern kein öffentliches Interesse vorliegt, sind Ausgrabungen während und nach der Ruhezeit ausgeschlossen. Umbettungen sind nicht möglich.

(5) Die Bepflanzung und Pflege der Grabfläche werden von der Gemeinde übernommen. Veränderungen an der Grabfläche sind nicht gestattet. Lediglich kleine Blumenrösche in Steckvasen und auf dafür vorgesehenen Ablageflächen sind erlaubt. Gestattet sind bei Beisetzungen das Ablegen von Kränzen, Gebinden und Blumenschmuck.

Begründung der Änderung:

Ergänzung der neuer Grabart.

§ 23 Kolumbarien

(1) Kolumbarien sind Wahlgrabstätten in Form von Urnenkammern, die als geschlossene Wandfläche ausgebildet und in denen bis zu vier Urnen beigesetzt werden können.

Begründung der Änderung:

Änderung der Nummerierung aufgrund des § 19 Urnengemeinschaftsanlage Partnergrab.

(5) Ablegen von Kränzen und Gebinden, sowie Blumenschmuck und Dekoration sind nur zu Beisetzungen auf dem Boden des Kolumbariums erlaubt.

Begründung der Änderung:

In den letzten Jahren wurden vermehrt Blumenschmuck, Blumenvasen, Blumenschalen und Blumensträuße sowie andere Dekoration auf dem Boden des Kolumbariums ausgebreitet, sodass sich andere Trauernde davon gestört fühlten. Auch die Reinigung des Kolumbariums ist dadurch erschwert wurden. Für die Zukunft sind Blumenvasenhalter an jeder Grabstelle angedacht, um einzelne Blumensträuße abzulegen.

§ 24 Urnenwand

(1) Die Urnenwand ist eine Reihengrabanlage für die überirdische Beisetzung von Urnen. Dabei handelt es sich um übereinander aufgestellte Urnenkammern aus Granit, in denen maximal zwei Urnen beigesetzt werden können.

(1) Diese Grabanlage steht in verschiedenen Varianten zur Verfügung. Bei einer Mehrfachbelegung ist die Differenz der Ruhezeit der zweiten Urne im Todesfall zu entrichten.

(2) Die Urnenwände sind Dauergrabanlagen. Das Nutzungsrecht der Bestattungsart wird für 25 Jahre vergeben und kann verlängert werden. Nach Erlöschen der Nutzungszeit wird die Urne von der Gemeinde in ein anonymes Urnenreihengrab beigesetzt. Die Urnenkammer kann wieder durch andere belegt werden.

(3) Die Grabplatte kann ganz individuell gestaltet werden. Die Beschriftung erfolgt durch einen selbstgewählten Steinmetzbetrieb. Die für die Beschriftung entstehenden Kosten schließt die einmalige Grabstellengebühr nicht mit ein. Sie werden auf direktem Weg zwischen Steinmetzbetrieb und Nutzer auf privatrechtlicher Basis abgerechnet.

(4) Für die Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen, welche mit der Zahlung der Grabstellengebühr abgegolten ist.

(5) Gestattet sind bei Beisetzungen das Ablegen von Kränzen, Gebinden und Blumenschmuck. Auf vorgesehenen Ablageflächen sind kleine Blumengrüße erlaubt.

Begründung der Änderung:

Ergänzung der neuer Grabart.

§ 25 Partnerstele

(1) Die Partnerstelen sind Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Urnen. Dabei

handelt es sich um übereinander aufgestellte Urnenkammern aus Granit, in denen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden können.

(2) Diese Grabanlagen stehen in verschiedenen Varianten zur Verfügung. Bei einer Mehrfachbelegung ist die Differenz der Ruhezeit der zweiten Urne im Todesfall zu entrichten.

(3) Die Partnerstelen sind Dauergrabanlagen. Das Nutzungsrecht der Bestattungsart wird für 25 Jahre vergeben und kann verlängert werden. Nach Erlöschen der Nutzungszeit wird die Urne von der Gemeinde in ein anonymes Urnenreihengrab beigesetzt. Die Urnenkammer kann wieder durch andere belegt werden.

(4) Die Grabplatte kann ganz individuell gestaltet werden. Die Beschriftung erfolgt durch einen selbstgewählten Steinmetzbetrieb. Die für die Beschriftung entstehenden Kosten schließt die einmalige Grabstellengebühr nicht mit ein. Sie werden auf direktem Weg zwischen Steinmetzbetrieb und Nutzer auf privatrechtlicher Basis abgerechnet.

(5) Für die Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen, welche mit der Zahlung der Grabstellengebühr abgegolten ist. Es fällt keine Pflege für die Angehörigen an.

(6) Gestattet sind bei Beisetzungen das Ablegen von Kränzen, Gebinden und Blumenschmuck. Auf vorgesehenen Ablageflächen sind kleine Blumengrüße erlaubt.

Begründung der Änderung:

Ergänzung der neuer Grabart.

§ 26

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(2) Die Gemeinde ist für eine Vor- und Nachbereitung einer Bestattung, das Beräumen der Kränze und Gebinde, das Verdichten der Grabstätte, den Abtransport von überschüssigem Erdreich und das Anlegen eines provisorischen Grabhügels (bei Erdbestattungen) verantwortlich. Die Nachbereitung einer Bestattung erfolgt nach ca. 6 Wochen. Diese Regelung trifft nicht für die Wintermonate zu, da in dieser Zeit Instandsetzungsarbeiten nur bedingt möglich sind. Für Absackungen nach der Nachbereitung einer Bestattung übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Erstinstandsetzung beim Neuerwerb von Urnengräbern kann nach separater Freigabe der Angehörigen von der Gemeinde gegen eine Gebühr übernommen werden. Die dafür verwendete Holzeinrahmung verbleibt bis zur Aufstellung der Grabeinfassung und des Grabmals auf der Grabstelle, jedoch höchstens 6 Monate, danach wird eine Leihgebühr von der Gemeinde Barleben erhoben. Für Einzel- und Doppelgräber kann die Gemeinde Barleben die Erstinstandsetzung gegen eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand übernehmen, ebenfalls wird nach der Frist eine Leihgebühr fällig.

Begründung der Änderung:

In den letzten 3 Jahren wurden vermehrt die Holzeinrahmungen nicht zeitnah zurückgegeben.

§ 27 **Größe der Grabstätten**

(1) Einfassungen der Grabstätten sind nur aus Naturstein zulässig. Die Größe der Grabstätteneinfassung richtet sich nach den im Feld bereits mit Einfassungen hergerichteten Grabstätten. Sind keine Grabstätten im Feld vorhanden oder ein Vergleichswert aus sonstigen Gründen nicht zu übernehmen, gelten folgende Abmessungen der Außenmaße.

Grabart	Breite in m	Länge in m
Erdreihengrab	1,10	2,20
Erdwahlgrab - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr -	0,70	1,20
Erdwahlgrab - ab dem vollendeten 5. Lebensjahr -	1,10	2,20
Doppelerdwahlgrab	2,25	2,30
Partnerurnenreihengrab	0,60	0,80
Urnenreihengrab	(0,80) 0,60	(0,60) 0,80
Urnenwahlgrab	1,00	1,00

Begründung der Änderung:

Maße von Breite und Länge vertauscht.

§ 30 **Standicherheit der Grabmale**

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe ~~nach den allgemeinen Regeln der Baukunst~~ zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk ~~zur Auslegung der Regeln der Baukunst~~ ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

Begründung der Änderung:

Bei der Formulierung „nach den allgemeinen Regeln der Baukunst“ gelten als anerkannte Regeln, die DIN 1055 (Lastannahmen), die DIN 1045 (Beton) und die DIN 1054 (Gründungen). Alle genannten Normen sind sehr komplex und weder für die Friedhofsverwaltung noch für den Dienstleistungserbringer verständlich.

Wenn expliziert die TA Grabmal in der Friedhofsatzung benannt ist, kann vereinfacht die jährliche Standicherheitsprüfung durchgeführt werden. Nur die beanstandeten Grabsteine mit Angabe des Grundes sind zu dokumentieren. Dies setzt voraus, dass zu den neu errichteten Grabsteinen die sicherheitsrelevanten Daten der Friedhofsverwaltung mitgeteilt wurden, eine Abnahmeprüfung durch den Dienstleistungserbringer durchgeführt wurde und die Abnahmebescheinigung vorliegt. Die Voraussetzungen regelt der § 25 Abs. 3 der Friedhofsatzung.

§ 33
Allgemeines

~~(14) Den Nutzungsberechtigten wird mit der Zustellung der Friedhofsrechnung ein Auszug aus dieser Friedhofssatzung zur Verfügung gestellt.~~

Begründung der Änderung:

§ 27 Abs. 14 der Friedhofssatzung wird gestrichen. Die Satzung ist auf der Internetseite der Gemeinde Barleben veröffentlicht. Bürger, die Fragen zu bestimmten Paragrafen haben, informieren sich erfahrungsgemäß persönlich bei der Friedhofsverwaltung. Die Portogebühren für die Zustellung des Gebührenbescheides erhöhen sich auf Grund der Größe und des Gewichtes des Briefes infolge der Friedhofssatzung.

§ 43
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ~~Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben vom 15.12.2016 außer Kraft.~~

Begründung der Änderung:

Auf Grund der Neufassung der Friedhofssatzung müssen alte Änderungen der Satzung außer Kraft gesetzt werden bzw. die aktuelle Satzung in Kraft gesetzt werden.

Anlage 1 zu § 13 Abs. 4

zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Barleben vom ~~15.12.2016~~

Begründung der Änderung:

Auf Grund der Neufassung der Friedhofssatzung wird das Datum angepasst

Verzeichnis der Grabarten

Barleben

Alter Friedhof, Breiteweg:

Reihengrabstätten

Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung
Urnengemeinschaftsanlage Partnergrab*
Solosteile*
Urnengemeinschaftsgrabanlage*

Wahlgrabstätten

Kolumbarium
Urnenwand*
Partnersteile*

Neuer Friedhof, Breiteweg/Bahnhofstraße:

Reihengrabstätten

Erdreihengrab
Urnenreihengrab
Urnengemeinschaftsanlage Partnergrab*
Solosteile*
Partnerurnenreihengrab*
Urnengemeinschaftsgrabanlage*

Wahlgrabstätten

Einzelerdwahlgrab - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Einzelerdwahlgrab - ab dem vollendeten 5. Lebensjahr -
Doppelerdwahlgrab
Urnenwahlgrab
Urnenwand*
Partnersteile*

Ebendorf, Barleber Straße:

Reihengrabstätten

Erdreihengrab
Urnenreihengrab
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung
Urnengemeinschaftsanlage Partnergrab*
Solosteile*
Partnerurnenreihengrab*
Urnengemeinschaftsgrabanlage*

Wahlgrabstätten

Einzelerdwahlgrab - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Einzelerdwahlgrab - ab dem vollendeten 5. Lebensjahr –
Doppelerdwahlgrab
Urnenwahlgrab
Urnenwand*
Partnerstele*

Meitzendorf, Jersleber Chaussee:

Reihengrabstätten

Erdreihengrab
Urnenreihengrab
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
Urnengemeinschaftsanlage mit Namenskennzeichnung
Urnengemeinschaftsanlage Partnergrab*
Solosteile*
Partnerurnenreihengrab*
Urnengemeinschaftsgrabanlage*

Wahlgrabstätten

Einzelerdwahlgrab - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Einzelerdwahlgrab - ab dem vollendeten 5. Lebensjahr –
Doppelerdwahlgrab
Urnenwahlgrab
Urnenwand*
Partnerstele*

***nutzbar nach Fertigstellung**

Begründung der Änderung

Ergänzung der Grabarten.